

Vom Volksbegehren zum Volksentscheid

Zielgruppe: ab Klasse 8



Zielsetzung

Die Schülerinnen und Schüler (SuS) kennen den Ablauf eines Volksbegehrens bzw. eines Volksentscheides und beurteilen diese Form der direkten Demokratie in Bayern.



Zeit

15 Minuten



Material

PowerPoint-Präsentation, Arbeitsblatt



Ablauf/Unterrichtsmethode/Sozialform

Verfassungsbezug

Art. 72 (1) BV

Art. 74 BV



Demokratie

Ablauf	Methode/Sozialform
1 Einstiegsimpuls Den SuS werden drei politische Entscheidungen präsentiert (Folie 2), die durch erfolgreiche Volksbegehren bzw. Volksentscheide zustande gekommen sind. Zunächst sollen sie vermuten, welche Gemeinsamkeit die Entscheidungen haben, bevor die Lehrkraft (L) auflöst und zum Thema des Impulses überleitet. L: „Alle drei Entscheidungen sind Beispiele für Entscheidungen, die nicht vom Landtag, sondern vom Volk ausgingen.“	PPT-Folie 2 Unterrichtsgespräch
2 Erarbeitung Mithilfe eines Erklärvideos des Bayerischen Landtages (Dauer: 5:02 min) erarbeiten die SuS den Ablauf eines Volksbegehrens und Volksentscheides. Während das Video gezeigt wird, vervollständigen die SuS die Lücken auf dem Arbeitsblatt (Folie 3). Anschließend wird die Lösung (Folie 4) besprochen und präsentiert.	Arbeitsblatt, PPT-Folie 3-4 Einzelarbeit, Unterrichtsgespräch
3 Diskussion Abschließend stellt die L zwei Fragen, die eine Diskussion in der Klasse anstoßen sollen: ▶ Sollen mehr Entscheidungen per Volksentscheid getroffen werden? ▶ Für welches Anliegen würdest du ein Volksbegehren einbringen wollen?	PPT-Folie 5 Unterrichtsgespräch



Tipps

- Es bietet sich an, ein aktuelles Volksbegehren aufzugreifen, insofern eines ansteht.
- Idealerweise wurde bereits vorab in einer vorherigen Verfassungsviertelstunde der Begriff „Demokratie“ geklärt.
- Eine Möglichkeit zur Vertiefung ist die Recherche nach weiteren Volksbegehren und deren Urhebern bzw. Anlässe.
- In der Mediathek des Bayerischen Landtags ([Direktlink](#)) findet sich die Reihe „Bayerischer Landtag bunt erklärt“. Mit den etwa 5- bis 6-minütigen Videos lassen sich weitere Aspekte der bayerischen Landespolitik wie die Gesetzgebung oder die Aufgaben eines Landtagsabgeordneten thematisieren.



Begriffserklärungen

Volksbegehren:

Ein Volksbegehren ist ein Antrag aus der Bevölkerung, ein bestimmtes Gesetz zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben. Damit es gültig ist, müssen sich in Bayern innerhalb von zwei Wochen mindestens 10 % der Stimmberechtigten in Listen eintragen. Zulässig sind Anträge, insofern sie nicht den Staatshaushalt betreffen oder gegen Grundsätze der Verfassung verstoßen.

Volksentscheid:

Ein Volksentscheid ist die Abstimmung aller Stimmberechtigten über einen Gesetzesvorschlag oder eine Verfassungsänderung, wenn der Landtag ein erfolgreiches Volksbegehren ablehnt. Das Ergebnis hat die gleiche Wirkung wie ein Gesetzesbeschluss des Landtags.

Literatur/Links

Karl Huber, Volksbegehren und Volksentscheid, in: https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Volksbegehren_und_Volksentscheid (DL vom 24.10.2025)

Bayerischer Landtag, Volksgesetzgebung, in: <https://www.bayern.landtag.de/parlament/aufgaben-des-landtags/gesetzgebung/volksgesetzgebung/> (DL vom 24.10.2025)

Bayr. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, Volksbegehren und Volksentscheide, in: <https://www.stmi.bayern.de/wahlen-und-abstimmungen/volksbegehren-und-volksentscheide/> (DL vom 24.10.2025)



Arbeitsblatt:**Vom Volksbegehren zum Volksentscheid**

Gesetze werden in Bayern grundsätzlich vom Landtag verabschiedet. Allerdings können wir mit einem _____ und einem Volksentscheid auch selbst Vorschläge für Gesetze einbringen.

Schritt 1: Die Organisatoren des Volksbegehrens müssen _____ Unterschriften von stimmberechtigten Bürgern sammeln, damit ein Antrag auf einen Volksentscheid gestellt werden kann.



Schritt 2: Die Staatsregierung prüft, ob das Volksbegehren rechtlich _____ ist. Nicht möglich sind beispielsweise Änderungen des Staatshaushaltes oder Gesetze, die gegen die Verfassung verstoßen.



Schritt 3: Nun werden Unterschriften z.B. in Rathäusern gesammelt. Innerhalb von _____ Wochen müssen mindestens _____ Prozent der Stimmberechtigten das Volksbegehren unterstützen, damit dieses erfolgreich ist.



Schritt 4: Innerhalb von vier Wochen muss die _____ eine Stellungnahme abgeben und der _____ über das Gesetz beraten. Nun gibt es zwei Möglichkeiten: Er _____ den Gesetzesentwurf und er wird zum Gesetz oder er lehnt es ab, dann kommt es zu einem _____.



Schritt 5: Am Abstimmungstag hat nun das _____ direkt das Sagen und kann sich zwischen dem Anliegen des Volksbegehrens, einem alternativen Entwurf des Landtages (wenn dieser einen vorlegt) oder gegen das Volksbegehren bzw. beide Vorschläge entscheiden. Entscheidend ist am Ende die _____ der abgegebenen Stimmen.

Lösung zum Arbeitsblatt:**Vom Volksbegehren zum Volksentscheid**

Gesetze werden in Bayern grundsätzlich vom Landtag verabschiedet. Allerdings können wir mit einem **Volksbegehren** und einem Volksentscheid auch selbst Vorschläge für Gesetze einbringen.

Schritt 1: Die Organisatoren des Volksbegehrens müssen **25.000** Unterschriften von stimmberechtigten Bürgern sammeln, damit ein Antrag auf einen Volksentscheid gestellt werden kann.



Schritt 2: Die Staatsregierung prüft, ob das Volksbegehren rechtlich **zulässig** ist. Nicht möglich sind beispielsweise Änderungen des Staatshaushaltes oder Gesetze, die gegen die Verfassung verstoßen.



Schritt 3: Nun werden Unterschriften z.B. in Rathäusern gesammelt. Innerhalb von **2** Wochen müssen mindestens **10** Prozent der Stimmberechtigten das Volksbegehren unterstützen, damit dieses erfolgreich ist.



Schritt 4: Innerhalb von vier Wochen muss die **Staatsregierung** eine Stellungnahme abgeben und der **Landtag** über das Gesetz beraten. Nun gibt es zwei Möglichkeiten: Er **beschließt** den Gesetzesentwurf und er wird zum Gesetz oder er lehnt es ab, dann kommt es zu einem **Volksentscheid**.



Schritt 5: Am Abstimmungstag hat nun das **Volk** direkt das Sagen und kann sich zwischen dem Anliegen des Volksbegehrens, einem alternativen Entwurf des Landtages (wenn dieser einen vorlegt) oder gegen das Volksbegehren bzw. beide Vorschläge entscheiden. Entscheidend ist am Ende die **Mehrheit** der abgegebenen Stimmen.